



 *Gemeinde*
Besenbüren

Abfallreglement Gemeinde Besenbüren

Ausgabe 2017



Abfallreglement Gemeinde Besenbüren

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§1 Zweck	4
§2 Geltungsbereich und Definition Abfallarten	4
§3 Vollzug (Zuständigkeiten).....	5
§4 Unterstützung	5
§5 Kontrolle	5
§6 Benützungspflicht.....	6
§7 Verbrennen	6
§8 Abfallzerkleinerer	6
§9 Kompostierung	7
§10 Baustellenabfälle.....	7
II. Kehrichtabfahren	8
a) <i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	8
§11 Bediente Strassen	8
§12 Bereitstellung	8
b) <i>Kehrichtabfuhr</i>	9
§13 Umfang.....	9
§14 Organisation	9
§15 Bereitstellungsart	10
c) <i>Grünabfall</i>	10
§16 Umfang /Organisation.....	10
d) <i>Sperrgut</i>	11
§17 Richtlinien	11
§18 Organisation / Rückführung	11
e) <i>Weitere Spezialabfahren (Alteisen)</i>	11
§19 Umfang / Organisation.....	11
§20 Bereitstellungsart	11



III. Sammelstellen..... 12

a) Kommunale Sammelstellen	12
§21 Arten	12
§22 Altglas	13
§23 Altmetall (Weissblech, Eisen, Aluminium)	13
§24 Altöl	13
b) Übrige Sammelstellen	13
§25 Geschirr und Keramik	13
§26 Batterien	14
§27 Plastik 14	
§28 Leuchtmittel	14
§29 Tierkadaver	14
§30 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	15

IV. Finanzierung 15

§31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	15
§32 Bemessungsgrundlagen	16
§33 Gebührenbezug	16
§34 Abfallrechnung	16

V. Schlussbestimmungen 17

§35 Rechtsschutz	17
§36 Vollstreckung	17
§37 Strafbestimmungen	17
§38 Inkrafttreten	17

Anhang 18

ABFALLREGLEMENT der Einwohnergemeinde Besenbüren, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 04.09.2007 (Stand 31.12.2016)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014)



I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Besenbüren. Es bezweckt eine verursacher- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
- ² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich und Definition Abfallarten

- ¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- ² Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle usw.)
- ³ Baustellenabfälle sind sämtliche auf Baustellen anfallende Abfälle, mit Ausnahme des Aushub-materials, sofern dieses nicht vorbelastet ist. Sie sind durch die Verursacher direkt zu entsorgen gemäss § 10.
- ⁴ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, Sonderabfälle und kontrollpflichtiger



Abfälle aus Betrieben obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

- ⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Besenbüren zur Verfügung.

§3 Vollzug (Zuständigkeiten)

- ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindekanzlei. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten.

§4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie z.B. Papier- und Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfegruppen.

§5 Kontrolle

- ¹ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- ² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- ³ Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.



§6 Benützungspflicht

- ¹ Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- ² Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
 - Privates Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ³ Für Baustellenabfälle gilt § 10.
- ⁴ Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage oder Kompostieranlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- ⁵ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten und kann geahndet werden.

§7 Verbrennen

- ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kant. Bewilligung gemäss Art. 26a der revidierten Luftreinhalteverordnung LRV).
- ² Ausgenommen ist das Verbrennen von naturbelassenen Gartenabfällen, sofern dies zu keinen Emissionen führt.

§8 Abfallzerkleinerer

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.



Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§9 Kompostierung

- ¹ Die Gemeinde errichtet und betreibt – allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden oder durch die Beauftragung Dritter - die öffentlichen Kompostieranlagen.
- ² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

§10 Baustellenabfälle

- ¹ Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu erfassen.
- ² Alle in der VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986, Stand 12. Juli 2005) klassierten Sonderabfälle müssen separat gesammelt und entsorgt werden.
- ³ Alle wiederverwendbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterialien sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
- ⁴ Folgende Werkstoffe müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen:
 - Alteisen und Metalle aller Art
 - Papier und Karton
 - Holz
 - Baustofffolien (und weitere Kunststoffe, soweit möglich)
 - Fensterglas
 - Glas
 - Batterien
 - Leuchtstoffmaterial (FL / Lampen etc.)
 - Organische und synthetische Öle
- ⁵ Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Verbrennung zugeführt werden.



- ⁶ Der restliche Bauschutt muss zur weiteren Behandlung auf eigene Kosten einer Sortieranlage zugeführt werden.
- ⁷ Vollzug und Kontrolle der Baustellenentsorgung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

II. Kehrrichtabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§11 Bediente Strassen

- ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- ² Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze.
 - Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§12 Bereitstellung

- ¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ² Der Gemeinderat kann den Abstellort bestimmen. Dies gilt insbesondere für grössere Ansammlungen sowie abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
- ³ Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.



b) Kehrichtabfuhr

§13 Umfang

- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- ² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen und somit vom Verursacher selbst zu entsorgen:
 - Abfälle für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 30;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 4);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 29);
 - Pneu (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
 - Sperrgut

§14 Organisation

- ¹ Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel 1 Mal alle 14 Tage statt.
- ² Abfuhrtage und Abfuhrwege werden durch die Gemeindekanzlei in geeigneter Weise veröffentlicht.



§15 Bereitstellungsart

- ¹ Die Abfälle sind in geschlossenen, offiziell zugelassenen Containern - versehen mit einer Plombe oder befüllt mit den offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde Besenbüren - bereitzustellen. Die offiziellen Gebührensäcke der Gemeinde Besenbüren müssen in den ortsgebräuchlichen Containern deponiert werden. Die Gebührensäcke dürfen nicht offen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben.
- ² Kleinsperrgut (welches sich für die Verbrennung eignet) bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenplombe bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
- ³ Presswürfel sind nicht zugelassen.
- ⁴ Die Container dürfen nicht überfüllt werden, d.h. sie müssen für die Leerung geschlossen bereit-gestellt werden.

c) Grünabfall

§16 Umfang /Organisation

- ¹ Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle, soweit sie nicht gemäss § 9 vom Inhaber kompostiert werden können, sind in der Kompostiermulde bei der Sammelstelle Steineberg zu deponieren.
- ² Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Grünabfall nicht mit Bauschutt (Steine oder dergleichen) verunreinigt wird.



d) Sperrgut

§17 Richtlinien

- ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 22, den Sammelstellen nach § 26 ff oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können:
 - metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie ausgediente Haushaltmaschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen.
 - grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.
 - grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
 - Fensterglas und Ähnliches.
- ² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§18 Organisation / Rückführung

- ¹ Brennbares Sperrgut kann in zerkleinerter Form in Containern oder als Kleinsperrgut der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ² Ausgediente, nicht brennbare Geräte (Haushalt usw.) sind grundsätzlich dem Handel zurückzuführen (siehe § 28).

e) Weitere Spezialabfuhr (Alteisen)

§19 Umfang / Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfuhr durchgeführt, z.B. für Altpapier, Textilien und dergleichen. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

§20 Bereitstellungsart

Für Spezialabfuhr wird ein Behältnis (Container) bereitgestellt und die Bevölkerung über die Modalitäten informiert.



III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§21 Arten

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altmetall
- Altöle
- Batterien
- Glas
- Hundekot
- Kaffeekapseln
- Kleider
- Leuchtstoffmaterial (FL-Röhren / Lampen etc.)
- PET
- Plastik

Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

² Die Standortwahl der Sammelstelle unterliegt dem Gemeinderat. Der Standort ist in geeigneter Weise zu publizieren. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abfallreglements, befinden sich sämtliche kommunalen Sammelstellen beim Gemeindemagazin Steineberg.

³ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

⁴ Falsch deponierte Abfälle werden auf Kosten des Verursachers entsorgt. Verstöße können mit einer Busse, Administrativkosten und/ oder mit einer Anzeige geahndet werden.

⁵ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.



§22 Altglas

- ¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.
- ² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.
- ³ Sammelstellen, die an bewohntes Gebiet angrenzen, dürfen nur von 07.30 bis 20.00 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung untersagt.

§23 Altmetall (Weissblech, Eisen, Aluminium)

- ¹ Altmetall kann an von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen abgegeben werden.
- ² Es ist vorher zu reinigen und im dafür vorgesehenen Container zu deponieren.

§24 Altöl

- ¹ Kleinere Mengen von Altöl können an von der Gemeinde bestimmten Altöl-Sammelstellen abgegeben werden.
- ² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 28 zu entsorgen.

b) Übrige Sammelstellen

§25 Geschirr und Keramik

- ¹ Geschirr, Keramik und brennbare Anteile von Bauschutt dürfen in kleinen Mengen der Kehrrecht-abfuhr mitgegeben werden (siehe dazu auch § 10).
- ² Grössere Mengen müssen auf Kosten des Verursachers einer regionalen Sammelstelle zugeführt werden.



§26 Batterien

Batterien können in der Sammelstelle oder in Verkaufsläden abgegeben werden. (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986). Kleine Sammelsäcke können auf der Gemeindekanzlei oder in weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen gratis bezogen werden.

§27 Plastik

Plastik kann in den dafür vorgesehenen Sammelsäcken im kommunalen Sammelcontainer beim Gemeindemagazin, abgegeben werden. Die Sammelsäcke können auf der Gemeindekanzlei oder in weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§28 Leuchtmittel

Leuchtmaterial wie Fluoreszenzröhren, Leuchten, LED-Birnen und Glühbirnen können in das dafür bereit gestellte Sammelbehältnis beim Gemeindemagazin gelegt werden.

§29 Tierkadaver

- ¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Regionalen Kadaversammelstelle (ARA Chlostermatte) abzuliefern.
- ² Bei der Ablieferung sind die Abnahme-Vorschriften der Kadaversammelstelle zu beachten. Auskünfte erteilt die Gemeindekanzlei oder der zuständige Klärmeister vor Ort.
- ³ Für die Entsorgung von Grossvieh ist ein tierärztliches Seuchenzeugnis erforderlich. Die Telefonnummer für den Abholdienst von totem Grossvieh ist während den ordentlichen Bürostunden bei der Gemeindekanzlei zu erfragen.



§30 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. sowie Abfallgifte gemäss neuem Chemikaliengesetz vom 1. August 2005 (Ehemals Giftgesetz vom 21. März 1969) sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle.
- ² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV. Finanzierung

§31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- ¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren.
- ² Die Benützung der Kehrrichtabfuhr ist gebührenpflichtig (nach Menge).
- ³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern, Gebührensäcken etc. sowie für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung



ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallinhaber.

§32 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Container oder Gebührensack, beim Kleinsperrgut pro Stück oder pro Bündel erhoben.
- ² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
- ³ Für Container, deren Inhalt mit einer Presse zusammengedrückt wird, muss die doppelte Gebühr entrichtet werden.
- ⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§33 Gebührenbezug

- ¹ Bei der Kehrichtabfuhr erfolgt der Gebührenbezug mittels Containerplomben, Kleinsperrgutmarken (Passende Containerplombe, bezogen auf das Sperrgut) bzw. Gebührensack.
- ² Containerplomben, Gebührensäcke oder Kleinsperrgutmarken (Plomben) können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§34 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.



V. Schlussbestimmungen

§35 **Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§36 **Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007.

§37 **Strafbestimmungen**

- ¹ Widerhandlung gegen Vorschriften dieses Reglements wird gemäss §38 und §112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 01.01.2014, mit Bussen bis zu 2000.- geahndet.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§38 **Inkrafttreten**

- ¹ Dieses Reglement tritt am 31.07.2017 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abfallreglement Ausgabe 1994, sowie alle bisherigen Regelungen, betreffend Abfall (der Gemeinde Besenbüren) aufgehoben.

Der Gemeindeamman:

Die Gemeindeschreiberin:

Mario Räber

Daniela Musil



Anhang

Tarife Abfall Gemeinde Besenbüren

Grundgebühr

Einpersonenhaushalt	Mehrpersonenhaushalt
CHF 80.00	CHF 160.00

Containerplomben:

140 Liter	240 Liter	800 Liter
CHF 08.00	CHF 12.00	CHF 60.00

Abfall-Gebührensäcke: Rolle à 10 Stück

17 Liter	35 Liter	60 Liter	110 Liter
CHF 18.00	CHF 23.00	CHF 38.00	CHF 58.00

Plastikrecyclingsäcke: Rolle à 10 Stück

35 Liter	60 Liter	110 Liter
CHF 20.00	CHF 25.00	CHF 45.00